

Satzung

„Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule e.V.“

mit Sitz in Künzelsau, Max-Ernst-Str. 1

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule e.V.“, Künzelsau.

Der Verein hat seinen Sitz in Künzelsau-Taläcker, Max-Ernst-Str. 1.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, die behinderten Schüler ideell zu fördern und Mittel für Anschaffungen der Schule, die nicht vom Schulträger übernommen werden können, aufzubringen. Weiter sollen Zuschüsse zu Veranstaltungen der Schule gewährt werden und die Verbindung von Elternschaft, Schule und Öffentlichkeit gefördert werden.

Der Verein will minderbemittelte Schüler unterstützen. Darüber hinaus will der Verein die Belange der behinderten Kinder in der Allgemeinheit vertreten, damit die Eigenständigkeit und der Weg zu einer angemessenen Ausbildung gewährleistet wird.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die ideelle und materielle Förderung der Geschwister-Scholl-Schule, der Schule für geistigbehinderte Kinder und Jugendliche des Hohenlohekreises. Die Vereinseinnahmen einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden soll, entscheidet der Ausschuss.

Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Beitragsrückstand von mehr als 15 Monaten trotz Mahnung
- b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c) unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten

Gegen den Ausschluss, über den nach Anhörung des Mitgliedes der Ausschuss mit sofortiger Wirkung beschließt, kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

§ 8 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) drei bis sechs Beisitzern

Der Kassier hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins; er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Ausschuss beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten; sonst steht er dem Vorstand beratend zur Seite. Seine Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieser obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte
- b) die Entlastung
- c) die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder
- d) die Festsetzung des Beitrages
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muss es tun, wenn ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder durch Veröffentlichung in der „Hohenloher Zeitung“ unter genauer Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, jedoch ist zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der Erschienenen erforderlich.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Geschwister-Scholl-Schule in Künzelsau mit Zustimmung des Finanzamtes zu verwenden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. des folgenden Jahres).

Künzelsau, den 20. Juli 2011

,

